

Allgemeine Geschäftsbedingungen Interim Management

1 Geheimhaltungspflicht

Die Parteien verpflichten sich, während der Dauer und nach Beendigung der abgeschlossenen Verträge gegenseitig zu absolutem Stillschweigen über den Inhalt der Verträge und die laufenden Vertragsverhandlungen.

Die aim ad interim management ag verpflichtet sich zudem, während der Dauer und nach Beendigung der Verträge Geschäftsangelegenheiten (technisches und wirtschaftliches Know-how, Kundenkreis etc.) der Auftraggeberin und der Firma, von welchen sie im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags Kenntnis erlangt hat, weder Dritten zugänglich zu machen noch für eigene Zwecke zu verwenden.

2 Sorgfaltspflicht/Haftung

Die aim ad interim management ag und der aim-Netzpartner haften der Auftraggeberin für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

3 Geistiges Eigentum

Sämtliche Rechte an Erfindungen und anderen immateriellen Gütern, welche die aim ad interim management ag und der aim-Netzpartner in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten machen oder an deren Hervorbringungen sie mitwirken, gehören unabhängig von ihrer Schutzfähigkeit der Auftraggeberin.

4 Verbot des Abwerbens von Mitarbeitern

Den Parteien ist es verboten, Mitarbeiter der anderen Vertragspartei direkt oder indirekt über Dritte abzuwerben.

5 Konkurrenzenthaltung

Alle Personaldossiers, welche der Auftraggeberin zur Verfügung gestellt werden, unterliegen der Geheimhaltungspflicht. Der aim-Netzpartner ist während 12 Monaten nach Präsentation, Einsatzprüfung oder Abschluss des Mandats bei der Auftraggeberin nur über die Beauftragte für ein weiteres Mandat zu gewinnen. Die Auftraggeberin sowie der aim-Netzpartner verzichten auf die Konkurrenzierung der Beauftragten für den Zeitraum von 12 Monaten und verpflichtet sich zur Zahlung einer Konventionalstrafe von CHF 30'000.- für jeden Wiederhandlungsfall. Allfällige Entschädigungspflichten bei Übertritt des aim-Netzpartners in ein Einzelarbeitsvertragsverhältnis bei der Auftraggeberin regelt das Arbeitsvermittlungsgesetz AVG Art. 22.

6 Referenzschreiben

Die Auftraggeberin übergibt der aim ad interim management ag innert 20 Tagen nach Beendigung des Mandats ein Referenzschreiben der Firma, welches Auskunft über die Leistungen des aim-Netzpartners gibt.

7 Änderungen während der Dauer dieses Vertrags

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, Änderungen, welche den Abschluss eines Einsatzvertrags erschweren oder verunmöglichen, der anderen Partei unverzüglich bekanntzugeben. Der aim-Netzpartner verpflichtet sich insbesondere, die aim ad interim management ag unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er den Einsatz nicht während der vorgesehenen Dauer und/oder im vorgesehenen Leistungsumfang erbringen kann.

Abänderungen der Verträge bedürfen der Schriftform.

8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht dem Schweizerischen Recht. Als GERICHTSSTAND wird ZÜRICH vereinbart.

